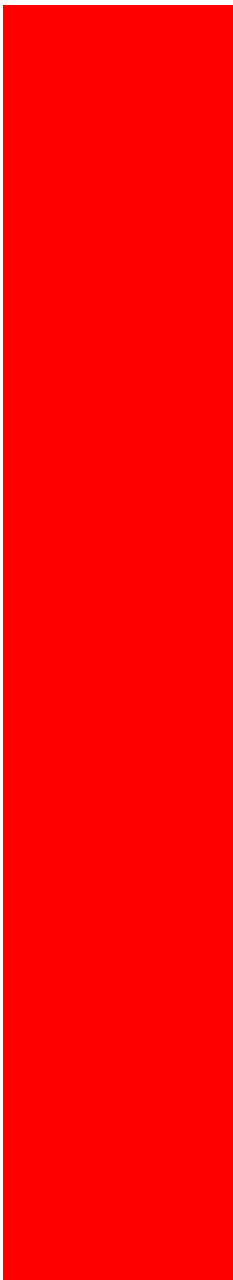


Politische Gemeinde Münsterlingen



Bojenfeldverordnung

vom 1. Juni 2011

Bojenfeldverordnung

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

- Art. 1 Die Politische Gemeinde Münsterlingen betreibt in Landschlacht und Scherzingen je ein Bojenfeld für private Wasserfahrzeuge und in Scherzingen einen Trockenplatz. Die Vorschriften für die Bojenplätze gelten sinngemäss auch für den Trockenplatz.
- Art. 2 Frei werdende Bojenplätze stehen in erster Linie den Einwohnern der Gemeinde Münsterlingen offen. Die Zuteilung der Bojenplätze an die Bootsbesitzer erfolgt aufgrund einer Warteliste durch die Bojenfeld-Kommission. Bewerber haben ein schriftliches Gesuch mit Personalien und Bootsbeschreibung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Art. 3 Die Bojenfeld-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren vom Gemeinderat gewählt. Das Kommissionspräsidium wird vom Gemeinderat bestimmt, im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- Art. 4 Die Anbindevorrichtung, bestehend aus einer geeigneten Kette und einer handelsüblichen Boje, ist vom Gesuchsteller selber zu beschaffen. Es ist untersagt, die Einrichtungen abzuändern oder den Standort der Bojensteine zu verlegen.
- Art. 5 Boote mit Längen über 9,00 m, einem Gewicht von mehr als 3 Tonnen oder einem Tiefgang von mehr als 1,30 m werden nicht zugelassen. Ausgenommen sind Boote, die vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung zugelassen worden sind. Für die Bemessung der Bootslänge gilt die Gesamtlänge (Länge über alles).
- Art. 6 Der Bojenplatz darf nur von dem im Gesuch bezeichneten Boot belegt werden. Bei Bootswechsel ist ein neues Gesuch zu stellen. Änderungen sind innert 14 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zu melden.
- Art. 7 Es ist nicht gestattet, Bojenplätze weiterzuvermieten, abzutauschen oder einem Dritten zu überlassen. Frei werdende Bojenplätze sind nicht übertragbar, auch wenn die Platzgebühr für das laufende Jahr bezahlt worden ist.
- Art. 8 Die Bewilligung für einen Bojenplatz wird nur erteilt, sofern das betreffende Boot vorschriftsgemäss ausgerüstet ist.
- Art. 9 Die Bojenfeld-Kommission kann den Entzug der Bewilligung verfügen, insbesondere:
- bei schuldhaftem Verhalten des Bewilligungsinhabers.
 - bei Unterlassen von meldepflichtigen Änderungen gemäss Art. 6.
 - wenn das Boot polizeilich aus dem Verkehr gezogen wird.
 - wenn das Boot den Vorschriften nicht entspricht.
 - wenn die Platzgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
 - bei Missachtung von Vorschriften oder Verfügungen aus dieser Verordnung.
 - bei unbewilligter Nichtbenützung des Bojenplatzes.
- Art. 10 Für jeden Bojenplatz ist eine Gebühr zu bezahlen. Diese gilt pro Jahr, ohne Rücksicht auf die Dauer der Belegung.
- Art. 11 ¹ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- ² Einwohner der Gemeinde Münsterlingen bezahlen auf allen Ansätzen, ausgenommen Trockenplatz, nur die Hälfte. Bei Eigner- oder Benützergemeinschaft

mit einem auswärtigen Bootsbesitzer wird keine Reduktion gewährt.

- Art. 12 Mit der Zuteilung des Bojenplatzes wird die erste Jahresgebühr sowie eine Beschlussstaxe von Fr. 30.00 zur Zahlung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im übrigen ist die festgesetzte Bojenplatzgebühr jährlich im voraus bis zum 1. März zu entrichten.
- Art. 13 Kündigungen sind gegenseitig bis zum 31. Januar schriftlich zuzustellen, anderenfalls ist die Belegung des Bojenplatzes und die Gebühr für ein weiteres Jahr verbindlich.
- Art. 14 Die Saison beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober. In der Winterzeit dürfen im Bojenfeld und auf dem Trockenplatz keine Boote plaziert werden. Boote, die nach dem 15. November noch nicht im Winterlager sind, werden von der Gemeinde kostenpflichtig weggeführt. Die Boje ist zu entfernen, die Kette mit einem Schwimmkork (mit der entsprechenden Platznummer) zu markieren und auf Grund zu lassen.
- Art. 15 Das Bojenplatzareal (Wasserplatz, Trockenplatz, Autoparkplatz) darf in keiner Weise verschmutzt werden. Beiboote dürfen nur auf dem Trockenplatz gelagert werden. Ausser den Booten dürfen keine anderen Gegenstände auf dem Trockenplatz deponiert werden.
- Art. 16 Motorboote dürfen im Bojenfeld nur mit einer Geschwindigkeit von max. 6 km/h gefahren werden.
- Art. 17 Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die sie am Bojenplatz, den Einrichtungen, an Nachbarschiffen usw. verursachen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Entwendung von Schiffen, deren Zubehör oder Ladungen. Unberechtigten ist das Betreten der Schiffe verboten.
- Art. 18 Der Bootssteg dient zum Ein- und Aussteigen von Passagieren sowie zum Materialverlad. Zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr ist die Anlegezeit am Steg auf max. 6 Stunden beschränkt.
- Art. 19 Die Aufsicht und Verwaltung über die Bojenfelder untersteht der Bojenfeldkommission. Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 50.00 zuzüglich Bearbeitungskosten geahndet.
- Art. 20 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau per 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Bojenfelder in Landschlacht und Scherzingen vom 12. Juni 1995.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31.05.2011

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

sig. René Walther

sig. Caroline Speck